

Arbeiten in den eigenen vier Wänden

Das Arbeitszimmer als Absetzposten

Die Aussicht auf die steuerliche Absetzung eines Arbeitszimmers wirkt sehr verlockend. Leider erweist sich der Steuerabzug in der Praxis als nur sehr eingeschränkt möglich.

Von Iris-Kraft-Kinz

► Gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes existieren strikte Regelungen. Grundsätzlich sind Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung nicht abzugsfähig. Es gibt jedoch eine Ausnahme: Wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet, sind die entsprechenden Aufwendungen steuerlich abzugsfähig.

Was gilt als häusliches Arbeitszimmer?

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der innerhalb der Wohnung oder des Hauses der steuerpflichtigen Person liegt. Es handelt sich dabei um einen Raum, der sowohl für private als auch berufliche Zwecke genutzt werden könnte. Eine eindeutige Abgrenzung ist wichtig: Räume, die ausschließlich beruflich genutzt werden und in denen eine private Nutzung ausgeschlossen werden kann, wie zum Beispiel ein mit medizinischen Geräten ausgestattetes Ordinationszimmer, das nicht sinnvoll privat genutzt werden kann, sind nicht als häusliches Arbeitszimmer zu werten und daher voll abzugsfähig. Hierzu zählen auch Räume wie Labors oder Wartezimmer, die notwendigerweise für den Beruf gebraucht werden und keine private Nutzung zulassen.

Keinen Steuerabzug gibt es jedoch für ein häusliches Arbeitszimmer, das Ärztinnen und Ärzte als „Zweitordination“ in ihrem Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zur Erstordination nutzt, wenn medizinische Geräte fehlen und der Raum nur über privat genutzte Bereiche erreichbar ist.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Die Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab:

Die steuerliche Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers unterliegt strengen Kriterien.



Kraft-Kinz:
„Eine eindeutige Abgrenzung ist wichtig.“

Die Nutzung des Arbeitszimmers muss für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig sein.

■ Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit:

Das häusliche Arbeitszimmer muss der zentrale Ort sein, an dem die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Dies ist bei Berufen wie Gutachterinnen und Gutachtern, Sachverständigen oder Schriftstellerinnen und Schriftstellern, die überwiegend geistige Arbeit von zu Hause aus erledigen, der Fall. Ärztinnen und Ärzte hingegen, die in ihrer Praxis tätig sind, erfüllen diese Voraussetzung in der Regel nicht, da der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers liegt.

■ Notwendigkeit des Arbeitszimmers:

Die Nutzung des Arbeitszimmers muss für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig sein. Dies ist dann gegeben, wenn die steuerpflichtige Person keinen anderen Arbeitsplatz zur Verfügung hat. Eine Anmerkung an dieser Stelle zur Pandemie: Die Corona-bedingte Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers während der Betretungsverbote bewirkt aufgrund der kurzen Dauern keine Notwendigkeit.

Liegt ein anerkanntes Arbeitszimmer vor, dann können folgende Kosten geltend gemacht werden. In den Steuererklärungen ist eine eigene Kennzahl (159) für diese Kosten vorgesehen:

- Anteilige Miete oder Abschreibung (AfA)
- Finanzierungskosten
- Betriebskosten
- Einrichtungskosten

Die Aufteilung der Kosten erfolgt in der Regel nach dem Verhältnis der Quadratmeter des Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche.

Sonderfälle und Einschränkungen

Es gibt eine Reihe von Sonderfällen, in denen ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich absetzbar sein kann. Wenn eine steuerpflichtige Person aufgrund von Krankheit oder Behinderung überwiegend von zu Hause aus arbeiten muss, kann das häusliche Arbeitszimmer als notwendig betrachtet werden.

Abhilfe seit 2022

Unter bestimmten Umständen können seit Beginn des Jahres 2022 Kosten für die betriebliche Nutzung der Wohnung in Form eines Arbeitsplatzpauschales in Höhe von 300 beziehungsweise 1.200 Euro (keine anderen Einkünfte aus Dienstverhältnis) als Betriebsausgabe gelten gemacht werden.

Fazit: Die steuerliche Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers unterliegt strengen Kriterien. Für Ärzte gilt in der Regel, dass der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit in der Praxis liegt und nicht im häuslichen Arbeitszimmer. Wenn jedoch bestimmte berufliche Voraussetzungen gegeben sind – z.B. Gutachtertätigkeit – kann das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig sein. Die detaillierten Anforderungen und die komplexe Rechtsprechung zu diesem Thema machen es empfehlenswert, steuerlichen Rat einzuholen. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.